

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Schulungsträger ist zustande gekommen, wenn der Schulungsträger die Anmeldung schriftlich bestätigt hat oder ein gesonderter schriftlicher Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer/Auftraggeber und Schulungsträger geschlossen worden ist.

2. Gegenstand der Qualifizierung

Der Schulungsträger vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten zu dem vertraglich vereinbarten Schulungsziel. Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer ein Zeugnis oder eine Teilnahmebestätigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Bildungsmaßnahme.

3. Voraussetzungen

Erforderlich für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ist die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen. Eventuelle weitere Voraussetzungen sind den jeweiligen Teilnehmerinformationen zu entnehmen. Der Teilnehmer akzeptiert mit der Anmeldung oder Bewerbung die Zugangsvoraussetzungen und bestätigt, diese zu erfüllen; der Schulungsträger prüft die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

4. Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist im Schulungsvertrag genannt oder im Schulsekretariat zu erfahren bzw. dem Veranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Die Gebühren bestehen aus den Lehrgangsgebühren, ggf. einer Anmelde- und/oder Prüfungsgebühr und evtl. weiteren Gebühren.
- (3) Die Lehrgangsgebühr ist – soweit nichts anderes geregelt wurde – jeweils vierteljährlich im Voraus zu entrichten; die Anmeldegebühr wird ggf. bei der Anmeldung fällig. Ratenzahlungen oder abweichende Fälligkeitstermine müssen gesondert vereinbart werden.
- (4) Kosten für Lehr- und Lernmittel sind – soweit sie nicht von Kostenträgern getragen werden – mit deren Ausgabe fällig.
- (5) Bei nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) geförderten Bildungsmaßnahmen sind in den Lehrgangsgebühren ggf. auch die Kosten für Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsgebühren enthalten.
- (6) Bei nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) geförderten Bildungsmaßnahmen werden die Lehrgangskosten, soweit diese unmittelbar beim Träger entstehen und dies rechtlich möglich ist, durch den Kostenträger unmittelbar an den Schulungsträger ausgezahlt.
- (7) Der Schulungsträger ist berechtigt, vereinbarte und fällig gewordene Lehrgangsgebühren anzumahnen und hierfür jeweils Mahngebühren i. H. der entstandenen Aufwendungen, mindestens aber i. H. v. 5,00 Euro zu erheben. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.
- (8) Die Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften trägt der Teilnehmer i. H. der entstandenen Gebühren, mindestens aber i. H. v. 5,00 Euro je Rücklastschrift.
- (9) Der Schulungsträger ist berechtigt, fällig gewordene Gebühren mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (10) Der Schulungsträger behält sich ferner das Recht vor, Teilnahmeachweise und Zeugnisse erst nach vollständiger Begleichung der vereinbarten Gebühren an den Teilnehmer auszuhändigen.

5. Durchführung

- (1) Die Durchführung eines Lehrganges ist an eine vom Schulungsträger für die jeweilige Bildungsmaßnahme festgelegte Mindestteilnehmerzahl gebunden.
- (2) Bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aus einem wichtigen, nicht vom Maßnahmeträger zu vertretenden Grund, kann die Bildungsmaßnahme verschoben oder abgesagt werden. In diesem Fall werden die bereits gezahlten Gebühren voll erstattet. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Rechte.
- (3) Der Schulungsträger behält sich das Recht vor, den Unterrichtsbeginn, die Unterrichtszeiten oder den Unterrichtsstoff den jeweiligen Erfordernissen anzupassen oder bei ungenügender Teilnehmerzahl den Lehrgang mit einem anderen zusammenzulegen. Die Änderungen des Unterrichtsstoffes werden jedoch nur dem Rahmenlehrplan entsprechend vorgenommen.
- (4) In der Regel spätestens eine Woche vor Maßnahmebeginn erhält der Teilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung über den Lehrgangsort.
- (5) Der Schulungsträger behält sich vor, bei Krankheit des zuständigen Dozenten die Maßnahme oder einzelne Unterrichtsstunden zu verschieben.
- (6) Bei Verschiebung des Lehrganges gem. 5.2 besteht ein Rücktrittsrecht des Teilnehmers.

6. Rücktritt

- (1) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
- (2) Der Teilnehmer kann maximal 14 Tagen nach Anmeldung oder – soweit eine separate Anmeldung nicht erfolgte – nach Abschluss des Schulungsvertrages ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung oder dem Schulungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt nach Lehrgangsbeginn ist nicht möglich.

- (3) Im Falle eines Rücktritts kann – außer gem. 5.6 und 6.2 – eine Rücktrittsgebühr wie folgt erhoben werden: Bei einem Rücktritt bis drei Wochen vor Beginn der Schulungsmaßnahme entstehen keine Kosten; bei Rücktritt 20 - 10 Tage vor Beginn werden 50 % der Teilnahmekosten fällig; bei Rücktritt von weniger als 10 Tagen vor Beginn sind 80 % der Teilnahmekosten zu bezahlen. Bei unangekündigter Nichtteilnahme ist der gesamte Teilnahmebetrag zu entrichten. Bei langfristigen Schulungsmaßnahmen werden die Rücktrittsgebühren ggf. bis zum ersten regulären Kündigungstermin berechnet.
- (4) Statt eines Rücktritts kann kostenfrei ein Ersatzteilnehmer benannt werden.
- (5) Teilnehmer, die eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch beantragen und eine Förderung durch den zuständigen Kostenträger nicht erhalten, haben ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht; eine Rücktrittsgebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

7. Kündigung

- (1) Soweit anzuwendende Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, gelten folgende Kündigungsfristen:
 - a) Vor Lehrgangsbeginn und bei Maßnahmen bis zu 3 Monaten Dauer ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
 - b) Bei Maßnahmen mit mehr als 3 Monaten Dauer kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Bei fristgerechter und ordentlicher Kündigung sind die Gebühren bis zum Kündigungstermin zu entrichten. Bei fristloser Kündigung aus wichtigem Grund sind die Gebühren bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin zu entrichten.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform unter Angabe des Grundes. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Das Bekanntwerden von Drogenkonsum oder anderen schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung durch den Teilnehmer berechtigen den Schulungsträger zur fristlosen Kündigung des Schulungsvertrages.
- (5) Teilnehmer, die eine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, haben ein kostenfreies Rücktrittsrecht im Falle einer Arbeitsaufnahme. Lehrgangsgebühren sind in diesem Falle nur bis zum letzten Tag der Teilnahme und darüber hinaus nach den Regelungen des Kostenträgers fällig.

8. Haftung

Der Maßnahmeträger haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, auch nicht, wenn der Unterricht in fremden Schulungsräumen durchgeführt wird.

9. Prüfungen

Das Bestehen von Prüfungen kann nur die prüfende Stelle bestätigen. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt der Schulungsträger keine Haftung.

10. Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer hat die Bestimmungen der Schulordnung einzuhalten.
- (2) Der Teilnehmer hat an der Maßnahme regelmäßig teilzunehmen und mitzuarbeiten.
- (3) Die Anweisungen der Mitarbeiter des Schulungsträgers sind zu befolgen.
- (4) Störungen des Unterrichts sind zu unterlassen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien sowie die Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln.

11. Ausschluss

Wer gegen seine Pflichten aus dem Schulungsvertrag oder aus der Schulordnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Teilnehmer/Auftraggeber hat dem Schulungsträger einen ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen.

12. Hinweise zum Datenschutz

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass seine personengebundenen Daten innerhalb der AGUS gemäß § 65 BbgSchulG und Art. 29 DSGVO auch listenmäßig gespeichert und verarbeitet sowie für schulische, förder- und/oder ausbildungsrechtliche Zwecke an berechnete Behörden und Stellen weitergeleitet werden.

13. Nebenabreden

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

14. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für Bildungsmaßnahmen, die nach dem 01.08.2018 in den Bildungseinrichtungen der AGUS beginnen; sie verlieren ihre Gültigkeit mit dem Inkrafttreten aktualisierter Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen und behalten für bestehende Verträge ihre Wirkung. Abweichungen sind ggf. im Schulungsvertrag geregelt.